

# Amtsblatt

## Regierung von Niederbayern



Nr. 6

Freitag, 2. Mai 2014

54. Jahrgang

### Abfallrecht

2. Änderungssatzung zur Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung des Abfallwirtschaftsverbandes Isar-Inn vom 10. März 2014 ..... S. 39

### Bezirksverwaltung

Haushaltssatzung des Bezirks Niederbayern für das Haushaltsjahr 2014 ..... S. 41

Haushaltssatzung der Kulturstiftung des Bezirks Niederbayern für das Haushaltsjahr 2014 ..... S. 42

### Kommunalverwaltung

Zweckvereinbarung zwischen dem Zweckverband zur Wasserversorgung der Spitzberggruppe und der Gemeinde Aiterhofen vom 25. März 2014 ..... S. 43

Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Passau für das Haushaltsjahr 2014 ..... S. 45

Zweckverband Abfallwirtschaft Straubing Stadt und Land; Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2014 ..... S. 46

Zweckverband Wasserversorgung Bayerischer Wald; Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2014 ..... S. 46

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Niederbayerische Freilichtmuseen Massing im Rottal und Finsterau im Bayerischen Wald für das Haushaltsjahr 2014 ..... S. 47

### Landes- und Regionalplanung

Regionaler Planungsverband Landshut; Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 ..... S. 48

### Naturschutz

Verordnung zur Änderung der Verordnung über das „Landschaftsschutzgebiet Bayerischer Wald“ vom 14. Oktober 2013 ..... S. 49

### Schulwesen

Verordnung über die Schule am Stadtpark Waldkirchen, Sonderpädagogisches Förderzentrum, Landkreis Freyung-Grafenau vom 27. März 2014 Nr. 44-5301/438-1 ..... S. 49

Verordnung über die Volksschulorganisation im Markt Essenbach, Landkreis Landshut vom 1. April 2014 Nr. 44-5103/004-18 ..... S. 50

Verordnung über die Volksschulorganisation der Stadt Pfarrkirchen und in den Gemeinden Hebertsfelden, Postmünster und Schönau, Landkreis Rottal-Inn vom 9. April 2014 Nr. 44-5102/213-7 ..... S. 50

## Abfallrecht

**Abfallwirtschaftsverband Isar-Inn**  
**2. Änderungssatzung zur Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung des Abfallwirtschaftsverbandes Isar-Inn vom 10. März 2014**

Bekanntmachung  
vom 31. März 2014 Az.: 55.1-8744-7116-1

Die Verbandsversammlung des Abfallwirtschaftsverbandes Isar-Inn hat am 10. März 2014 eine 2. Änderungssatzung zur Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung des Abfallwirtschaftsverbandes Isar-Inn vom 16. März 2010 beschlossen.

Die Satzung wird gemäß Art. 24 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit nachfolgend bekannt gemacht.

Landshut, 31. März 2014  
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Heinz Grunwald  
Regierungspräsident

HERAUSGEBER, VERLAG und DRUCK:  
Regierung von Niederbayern, Postfach, 84023 Landshut, Tel. (08 71) 8 08 - 01

ERSCHEINUNGSWEISE und BEZUGSBEDINGUNGEN:  
Erscheint 3-wöchentlich. Abonnement durch den Herausgeber. Preis halbjährlich 18 Euro.  
Einzelnummer 1,50 Euro zuzüglich Versandkosten. Der Bezug des Amtsblattes kann 4 Wochen vor dem 30.06. oder 31.12. eines jeden Jahres gekündigt werden. Einzelhefte nur durch den Herausgeber.

## 2. Änderungssatzung zur Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung des Abfallwirtschaftsverbandes Isar-Inn

Auf Grund des Art. 7 Abs. 2 und 5 des Bayer. Abfallwirtschaftsgesetzes (BayAbfG) in Verbindung mit Art. 22 Abs. 2 und Art. 26 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und in Verbindung mit Art. 1 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG), erlässt der Abfallwirtschaftsverband Isar-Inn folgende

### Änderungssatzung:

#### § 1

§ 5 Abs. 8 Ziffer 2. der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung des Abfallwirtschaftsverbandes Isar-Inn vom 16. März 2010 (RABI Nr. 6/2010 S. 43) in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 16. Juli 2012 (RABI Nr. 12/2012 S. 101) erhält folgende Neufassung:

Bei Anlieferung an der Deponie Asbach

- |     |   |                   |
|-----|---|-------------------|
| a)  | von asbesthaltigen Abfällen<br>je Gewichtstonne   | <b>94,15 €</b> ,  |
| b)  | von künstlichen Mineralfaserabfällen  |                   |
| aa) | lose verpackt<br>je Gewichtstonne   | <b>231,76 €</b> , |
| ab) | verpresst und verpackt mit einer<br>Minstdichte von 0,4 t/m <sup>3</sup><br>je Gewichtstonne  | <b>101,15 €</b> , |
| ac) | als Verbundmaterial nicht ver-<br>pressbar<br>je Gewichtstonne  | <b>135,00 €</b> , |
| c)  | von Straßenaufbruch<br>(AVV-Schlüssel 170301 und 170302)<br>sowie bei Anlieferung von Beton,<br>Ziegel, Fliesen und Keramik mit<br>Verunreinigungen<br>je Gewichtstonne | <b>38,00 €</b> ,  |
| d)  | von sonstigen Abfällen, die auf<br>Deponieklasse I abgelagert wer-<br>den können,<br>je Gewichtstonne   | <b>40,46 €</b> ,  |

- |     |  |                  |
|-----|--|------------------|
| e)  | von sonstigen Abfällen, die<br>auf Deponieklasse II abgelagert<br>werden können,<br>je Gewichtstonne                               | <b>70,47 €</b> , |
| f)  | von verwertbarem gemischtem<br>Bauschutt<br>(AVV-Schlüssel 170107),<br>je Gewichtstonne  | <b>8,00 €</b> ,  |
| g)  | von sonstigen verwertbaren<br>mineralischen Abfällen, die<br>die Verwertungsklasse Z 2<br>nach LAGA einhalten,<br>je Gewichtstonne | <b>14,00 €</b> , |
| h)  | Mindestgebühren  |                  |
| aa) | für asbesthaltige Abfälle<br>bis 100 Kilogramm Abfall  | <b>9,42 €</b> ,  |
| ab) | für Mineralfaserabfälle<br>bis 100 Kilogramm Abfall  | <b>13,50 €</b> , |
| ac) | für verwertbaren gemischten<br>Bauschutt<br>(AVV-Schlüssel 170107)<br>bis 200 Kilogramm Abfall                                     | <b>1,60 €</b> ,  |
| ad) | für sonstige Abfälle,<br>bis 100 Kilogramm Abfall  | <b>6,30 €</b> .  |

#### § 2

Diese Satzung tritt am 1. Juni 2014 in Kraft.

    Eggenfelden, 10. März 2014  
    ABFALLWIRTSCHAFTSVERBAND  
    ISAR-INN

    Heinrich Trapp  
    Landrat  
    Verbandsvorsitzender

## Bezirksverwaltung

### Haushaltssatzung des Bezirks Niederbayern für das Haushaltsjahr 2014

Auf Grund der Art. 55 ff. der Bezirksordnung erlässt der Bezirkstag von Niederbayern folgende Haushaltssatzung:

#### § 1

(1) Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit festgesetzt; er schließt im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen  
und Ausgaben mit 368.888.546 €

und im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen  
und Ausgaben mit 16.641.192 €

ab.

(2) Der Wirtschaftsplan für das Bezirksklinikum Mainkofen wird für das Haushaltsjahr 2014 im Erfolgsplan und Vermögensplan festgesetzt auf:

Im Erfolgsplan  
in den Erträgen auf 99.431.074 €  
in den Aufwendungen auf 100.055.251 €

im Vermögensplan  
in den Einnahmen und Ausgaben auf 10.261.571 €

(3) Der Wirtschaftsplan für das Bezirkskrankenhaus Landshut wird für das Haushaltsjahr 2014 im Erfolgsplan und Vermögensplan festgesetzt auf:

Im Erfolgsplan  
in den Erträgen auf 31.306.398 €  
in den Aufwendungen auf 31.996.115 €

im Vermögensplan  
in den Einnahmen und Ausgaben auf 5.965.290 €

(4) Der Wirtschaftsplan für das Bezirkskrankenhaus Straubing wird für das Haushaltsjahr 2014 im Erfolgsplan und Vermögensplan festgesetzt auf:

Im Erfolgsplan  
in den Erträgen auf 22.567.944 €  
in den Aufwendungen auf 22.526.545 €

im Vermögensplan  
in den Einnahmen und Ausgaben auf 503.140 €

(5) Der Wirtschaftsplan für das Pflegeheim Mainkofen wird für das Haushaltsjahr 2014 im Erfolgsplan und Vermögensplan festgesetzt auf:

Im Erfolgsplan  
in den Erträgen auf 4.954.477 €  
in den Aufwendungen auf 4.954.152 €

im Vermögensplan  
in den Einnahmen und Ausgaben auf 50.000 €

(6) Der Wirtschaftsplan für den Gutshof Mainkofen wird für das Haushaltsjahr 2014 im Erfolgsplan und Vermögensplan festgesetzt auf:

Im Erfolgsplan  
in den Erträgen auf 503.660 €  
in den Aufwendungen auf 417.810 €

im Vermögensplan  
in den Einnahmen und Ausgaben auf 120.000 €

#### § 2

(1) Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Vermögenshaushalt werden in Höhe von 2.500.000 € aufgenommen.

(2) Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen nach dem Vermögensplan des Bezirksklinikums Mainkofen werden nicht aufgenommen.

(3) Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen nach dem Vermögensplan des Bezirkskrankenhauses Landshut werden nicht aufgenommen.

(4) Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen nach dem Vermögensplan des Bezirkskrankenhauses Straubing werden nicht aufgenommen.

(5) Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen nach dem Vermögensplan für das Pflegeheim Mainkofen werden nicht aufgenommen.

(6) Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen nach dem Vermögensplan des Gutshofs Mainkofen werden nicht aufgenommen.

#### § 3

(1) Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden in Höhe von 24.965.875 € festgesetzt.

(2) Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan des Bezirksklinikums Mainkofen werden in Höhe von 40.790.000 € festgesetzt.

(3) Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan des Bezirkskrankenhauses Landshut werden in Höhe von 7.945.000 € festgesetzt.

(4) Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan des Bezirkskrankenhauses Straubing werden nicht festgesetzt.

(5) Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan für das Pflegeheim Mainkofen werden nicht festgesetzt.

(6) Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan für den Gutshof Mainkofen werden nicht festgesetzt.

**§ 4**

(1) Die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs, der nach Art. 21 FAG auf die Landkreise und kreisfreien Städte umzulegen ist, wird für das Haushaltsjahr 2014 auf

211.405.922 € (= Umlagesoll)

festgesetzt.

(2) Nach Art. 21 Abs. 3 Satz 1 FAG wird der Umlagesatz für die Bezirksumlage 2014 einheitlich auf 19,5 v. H. der Umlagegrundlage 2014 festgesetzt.

**§ 5**

(1) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 40.000.000 € festgesetzt.

(2) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des Bezirksklinikums Mainkofen wird festgesetzt auf 5.000.000 €.

(3) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des Bezirkskrankenhauses Landshut wird festgesetzt auf 2.000.000 €.

(4) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des Bezirkskrankenhauses Straubing wird festgesetzt auf 1.000.000 €.

(5) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan für das Pflegeheim Mainkofen wird festgesetzt auf 500.000 €.

(6) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan für den Gutshof Mainkofen wird festgesetzt auf 50.000 €.

**§ 6**

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2014 in Kraft.

Landshut, 15. April 2014  
BEZIRK NIEDERBAYERN

Dr. Olaf Heinrich  
Bezirkstagspräsident

**Der Haushaltsplan 2014 des Bezirks Niederbayern liegt beim**

**Bezirk Niederbayern  
- Hauptverwaltung -  
Zimmer Nr. 22  
Maximilianstraße 15  
84028 Landshut**

**in der Zeit vom 5. Mai 2014 bis 12. Mai 2014 öffentlich auf.**

**Haushaltssatzung  
der  
Kulturstiftung des Bezirks Niederbayern  
für das Haushaltsjahr 2014**

Auf Grund Art. 20 Abs. 3 des Bayerischen Stiftungsgesetzes vom 26. September 2008 (GVBl Nr. 23/2008 Seite 834 ff.) in Verbindung mit Art. 53 ff. der Bezirksordnung, erlässt der Bezirk Niederbayern folgende

**Stiftungs-Haushalts-Satzung:****§ 1**

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Jahr 2014 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt  
in den Einnahmen und Ausgaben mit 1.479.350 €

im Vermögenshaushalt  
in den Einnahmen und Ausgaben mit 618.500 €

ab.

**§ 2**

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsmaßnahmen im Vermögenshaushalt sind nicht vorgesehen.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

**§ 4**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 240.000 € festgesetzt.

**§ 5**

Die Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

Landshut, 15. April 2014  
BEZIRK NIEDERBAYERN

Dr. Olaf Heinrich  
Bezirkstagspräsident

**Der Haushaltsplan 2014 der Kulturstiftung des Bezirks Niederbayern liegt beim**

**Bezirk Niederbayern  
- Hauptverwaltung -  
Zimmer Nr. 22  
Maximilianstraße 15  
84028 Landshut**

**in der Zeit vom 5. Mai 2014 bis 12. Mai 2014 öffentlich auf.**

## Kommunalverwaltung

### Bekanntmachung der Zweckvereinbarung zwischen dem Zweckverband zur Wasserversorgung der Spitzberggruppe und der Gemeinde Aiterhofen

vom 17. April 2014 Az. 12-1444.816-68

Der Zweckverband zur Wasserversorgung der Spitzberggruppe und die Gemeinde Aiterhofen haben am 25. März 2014 eine Zweckvereinbarung über die Wasserversorgung des Anwesens in 94330 Aiterhofen, Ortsteil Geltolfing, Innerhienthaler Weg 30 (Flurstück-Nrn. 91/1 und 91/2, Gemarkung Geltolfing) geschlossen.

Die Zweckvereinbarung wurde von der Regierung von Niederbayern mit Schreiben vom 16. April 2014 rechtsaufsichtlich genehmigt.

Gemäß Art. 13 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit werden die Zweckvereinbarung und ihre Genehmigung nachstehend bekannt gemacht.

Landshut, 17. April 2014  
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Heinz Grunwald  
Regierungspräsident

#### I. Genehmigung

Die Gemeinde Aiterhofen hat die Wasserversorgung des Anwesens in 94330 Aiterhofen, Ortsteil Geltolfing, Innerhienthaler Weg 30 (Flurstück-Nrn. 91/1 und 91/2, Gemarkung Geltolfing) einschließlich der zur Erfüllung der Aufgaben notwendigen Befugnisse mit Zweckvereinbarung vom 25. März 2014 gemäß Art. 7 ff. KommZG auf den Zweckverband zur Wasserversorgung der Spitzberggruppe übertragen.

Die Zweckvereinbarung wurde mit Schreiben vom 16. April 2014 gemäß Art. 12 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit Art. 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 KommZG aufsichtlich genehmigt.

### II. Zweckvereinbarung zwischen dem Zweckverband zur Wasserversorgung der Spitzberggruppe und der Gemeinde Aiterhofen

vom 25. März 2014

Zwischen dem

**Zweckverband zur Wasserversorgung  
der Spitzberggruppe,  
vertreten durch den Verbandsvorsitzen**

und der

**Gemeinde Aiterhofen, Landkreis Straubing-Bogen,  
vertreten durch den Ersten Bürgermeister**

wird über die Wasserversorgung für das Anwesen in 94330 Aiterhofen, Ortsteil Geltolfing, Innerhienthaler Weg 30, Flurstück-Nrn. 91/1 und 91/2, Gemarkung Geltolfing folgende

#### Zweckvereinbarung

gemäß Art. 7 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) abgeschlossen:

#### § 1

##### Aufgaben und Aufgabenübertragung

Der Zweckverband zur Wasserversorgung der Spitzberggruppe betreibt und unterhält eine öffentliche Wasserversorgungsanlage.

Die Wasserversorgung der Gemeinde Aiterhofen erfolgt durch den Zweckverband zur Wasserversorgung der Irlbachgruppe in dessen räumlichen Wirkungskreis. Die Gemeinde Aiterhofen und der Zweckverband zur Wasserversorgung der Irlbachgruppe sind derzeit nicht in der Lage, das Anwesen in Geltolfing, Innerhienthaler Weg 30, Flurstück-Nrn. 91/1 und 91/2 Gemarkung Geltolfing (Tennisanlage) mit Trink- und Brauchwasser zu versorgen. Die Gemeinde Aiterhofen überträgt daher diese Aufgabe an den Zweckverband zur Wasserversorgung der Spitzberggruppe.

Außerdem überträgt die Gemeinde an den Zweckverband Spitzberggruppe die Aufgabe der Bereitstellung des leitungsgebundenen Löschwassers, soweit hierfür das bestehende Trinkwasserrohrnetz ausreicht. Für zusätzliche Maßnahmen zur Sicherung der Löschwasserversorgung, die in keiner Verbindung mit dem Trinkwasserrohrnetz stehen ist ausschließlich die Gemeinde Aiterhofen zuständig.

#### § 2

##### Versorgungseinrichtung

Das Anwesen in 94330 Aiterhofen, Geltolfing, Innerhienthaler Weg 30, Flurstück-Nrn. 91/1 und 91/2, Gemarkung Geltolfing (Tennisanlage) wurde bereits im Jahr 1981 an die zentrale Wasserversorgungseinrichtung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Spitzberggruppe angeschlossen und wird seither über diesen Zweckverband mit Trinkwasser versorgt. Eine vertragliche Regelung liegt bisher nicht vor.

Der Zweckverband Spitzberggruppe übernimmt die vorhandene Versorgungseinrichtung (Versorgungsleitung PVC DN 80 ab Ortsteil Innerhienthal, Gemeinde Feldkirchen und Grundstücksanschluss bis zur Übergabestelle gemäß § 3 Wasserabgabegesetz) in sein unterhaltspflichtiges Eigentum.

#### § 3

##### Herstellungsbeitrag/Grundstücksanschlusskosten

Der Herstellungsbeitrag sowie die Grundstücksanschlusskosten wurden am 19. Oktober 1981 vom Zweckverband zur Wasserversorgung der Spitzberggruppe erhoben und vom damaligen Grundstückseigentümer bezahlt.

Die Gemeinde Aiterhofen hat keine Kosten zu übernehmen.

#### § 4

##### Übertragung von Befugnissen

Die Gemeinde Aiterhofen überträgt dem Zweckverband zur Wasserversorgung der Spitzberggruppe das Recht, Satzungen und Verordnungen im Rahmen der übertragenen Aufgaben zu erlassen.

## **§ 5 Geltendes Recht**

(1) Im Verbandsgebiet des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Spitzberggruppe gelten derzeit folgende Satzungen:

1. Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und über die Abgabe von Wasser (Wasserabgabesatzung - WAS) vom 9. Juli 2001 (Amtsblatt Regierung von Niederbayern Nr. 17 vom 30. November 2001).
2. Beitrags- und Gebührensatzung vom 9. Juli 2001 (Amtsblatt Regierung von Niederbayern Nr. 17 vom 30. November 2001) in der Fassung der 5. Änderungssatzung vom 10. Oktober 2011 (Amtsblatt Regierung von Niederbayern Nr. 16 vom 25. November 2011).

(2) Diese Satzungen treten mit dem Wirksamwerden dieser Vereinbarung im Vereinbarungsgebiet in Kraft.

(3) Soweit diese Vereinbarung keine ausdrückliche Regelung enthält, gelten die Vorschriften des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der jeweils geltenden Fassung.

(4) Für die bereits aufgenommene Wasserlieferung wird folgende Übergangsregelung vereinbart:

Die Abrechnung der Verbrauchsgebühren bis zum Inkraft-Treten dieser Vereinbarung erfolgt zu den satzungsmäßigen Bedingungen des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Spitzberggruppe als Gastanschließer.

## **§ 6 Kündigung, Auseinandersetzung**

(1) <sup>1</sup>Diese Zweckvereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. <sup>2</sup>Eine Kündigung kann nur schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Jahren, jeweils zum 31. Dezember eines Jahres erfolgen.

(2) <sup>1</sup>Das Recht zu einer außerordentlichen Kündigung bleibt vorbehalten. <sup>2</sup>Eine außerordentliche Kündigung ist insbesondere dann möglich, wenn den Beteiligten wegen geänderter Bedingungen eine Bindung an diese Zweckvereinbarung nicht mehr zugemutet werden kann.

(3) Wird die Zweckvereinbarung gekündigt, so haben die Beteiligten eine Auseinandersetzung anzustreben, die eine ordentliche Wasserversorgung des betroffenen Anwesens gewährleistet.

(4) <sup>1</sup>In dem Falle einer späteren Wasserversorgung des betroffenen Anwesens durch die Gemeinde Aiterhofen muss der bestehende Teil der Wasserversorgungsanlage, der sich auf dem Gebiet der Gemeinde Aiterhofen befindet, dem Zweckverband abgelöst werden. <sup>2</sup>Die Höhe der Ablöse wird durch den jeweiligen Zeitwert der Anlage zum Zeitpunkt der Kündigung bestimmt.

## **§ 7 Aufsichtliche Genehmigung**

(1) Der Erlass, die Änderung und die Aufhebung dieser Zweckvereinbarung bedürfen der Schriftform und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

(2) Aufsichtsbehörde ist die Regierung von Niederbayern.

## **§ 8 In-Kraft-Treten**

Diese Zweckvereinbarung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Niederbayern in Kraft.

Straubing, 25. März 2014  
ZWECKVERBAND  
ZUR WASSERVERSORGUNG  
DER SPITZBERGGRUPPE

Adolf Berger  
Verbandsvorsitzender

Aiterhofen, 23. Januar 2014  
GEMEINDE AITERHOFEN

Manfred Krä  
Erster Bürgermeister

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung  
des Zweckverbandes für Rettungsdienst  
und Feuerwehralarmierung Passau  
für das Haushaltsjahr 2014**

**I.**

Auf Grund des § 16 der Verbandssatzung vom 17. Mai 2004 (RABI Nr. 10 S. 70) und der Art. 40 und 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) hat der Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Passau folgende Haushaltssatzung erlassen, die hiermit gemäß Art. 65 Abs. 3 GO in Verbindung mit Art. 24 Abs. 1 KommZG bekannt gemacht wird:

**§ 1**

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Passau für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt	
in den Einnahmen auf	3.984.100 €
in den Ausgaben auf	3.984.100 €

im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen	1.969.400 €
in den Ausgaben	1.969.400 €.

**§ 2**

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind in Höhe von 886.000 € vorgesehen.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

**§ 4**

(1) Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung der Ausgaben des Verwaltungshaushaltes in Höhe von 1.718.000 € wird hiermit festgesetzt und auf die Verbandsmitglieder in Form einer Betriebskostenumlage umgelegt.

(2) Umlageschlüssel gemäß §§ 17 in Verbindung mit 6 Abs. 2 der Verbandssatzung ist das Verhältnis der Einwohnerzahlen der Verbandsmitglieder zum Stichtag 31. Dezember 2007 gemäß Statistik des Bayerischen Landesamtes für Statistik und Datenverarbeitung.

Die Betriebskosten-Umlage ist danach von den Verbandsmitgliedern wie folgt aufzubringen:

<b>Gebietskörper-schaft</b>	<b>Ein-wohner-zahl</b>	<b>Umlage-anteil %</b>	<b>Umlage-anteil €</b>
Landkreis Freyung-Grafenau	80.427	18,34	315.081
Landkreis Passau	188.462	42,99	738.568
Landkreis Rottal-Inn	118.800	27,10	465.578
Stadt Passau	50.741	11,57	198.773
<b>Gesamt</b>	<b>438.430</b>	<b>100</b>	<b>1.718.000</b>

**§ 5**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 500.000 € festgesetzt.

**§ 6**

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2014 in Kraft.

**II.**

(1) Die für § 2 der Haushaltssatzung erforderliche Genehmigung wurde mit RS vom 19. Februar 2014 Az. 12-1444.202-14 erteilt.

(2) Der Haushaltsplan 2014 liegt gemäß Art. 65 Abs. 3 GO in Verbindung mit Art. 40 Abs. 1 KommZG vom Tage nach der Veröffentlichung der Haushaltssatzung eine Woche lang bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in 94032 Passau, Rathausplatz 2, während der allgemeinen Dienststunden der Stadtverwaltung Passau öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Passau, 14. März 2014  
ZWECKVERBAND FÜR RETTUNGSDIENST  
UND FEUERWEHRALARMIERUNG PASSAU

Jürgen Dupper  
Oberbürgermeister  
Verbandsvorsitzender

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung  
des Zweckverbandes  
Abfallwirtschaft Straubing Stadt und Land  
für das Wirtschaftsjahr 2014**

**I.**

Auf Grund der Art. 40 und 26 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) und § 17 der Verbandssatzung hat der Zweckverband Abfallwirtschaft Straubing Stadt und Land folgende Haushaltssatzung erlassen, die hiermit gemäß Art. 24 Abs. 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 GO bekannt gemacht wird:

**§ 1**

<sup>1</sup>Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2014 wird hiermit festgesetzt. <sup>2</sup>Er schließt

im Erfolgsplan	
in den Erträgen mit	11.913.000 €
und in den Aufwendungen mit	12.453.000 €

und im Vermögensplan	
in den Einnahmen	
und in den Ausgaben mit	609.000 €

ab.

**§ 2**

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan werden nicht festgesetzt.

**§ 4**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf 400.000,00 € festgesetzt.

**§ 5**

Umlagen nach § 18 der Verbandssatzung werden nicht erhoben.

**§ 6**

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

**II.**

(1) Die Haushaltssatzung 2014 enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

(2) Der Wirtschaftsplan 2014 liegt gemäß Art. 40 Abs. 1 und 2 KommZG in Verbindung mit Art. 65 Abs. 3 GO vom Tage nach der Veröffentlichung der Haushaltssatzung eine Woche lang in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in 94315 Straubing, Äußere Passauer Straße 75, während der üblichen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Straubing, 24. März 2014  
ZWECKVERBAND ABFALLWIRTSCHAFT  
STRAUBING STADT UND LAND

Alfred Reisinger  
Landrat  
Verbandsvorsitzender

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung  
des Zweckverbandes  
Wasserversorgung Bayerischer Wald  
für das Wirtschaftsjahr 2014**

**I.**

Auf Grund des Art. 40 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) und § 18 der Verbandssatzung hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes folgende Haushaltssatzung erlassen, die hiermit gemäß Art. 24 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Art. 65 Abs. 3 GO bekannt gemacht wird:

**§ 1**

Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2014 wird

im Erfolgsplan	
in den Erträgen auf	12.625.000 €
in den Aufwendungen auf	12.615.000 €

und im Vermögensplan	
in den Einnahmen auf	5.593.000 €
in den Ausgaben auf	5.593.000 €

festgesetzt.



**§ 2**

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögensplan sind nicht vorgesehen.

**§ 3**

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan wird auf 5.000.000 € festgesetzt.

**§ 4**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf 500.000 € festgesetzt.

**§ 5**

Umlagen nach § 22 der Verbandssatzung werden nicht erhoben.

**§ 6**

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2014 in Kraft.

**II.**

(1) Der diesjährige Wirtschaftsplan enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

(2) Er liegt vom Tage nach der Veröffentlichung der Haushaltssatzung eine Woche bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in 94469 Deggendorf, Pater-Fink-Straße 8, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Deggendorf, 3. April 2014  
ZWECKVERBAND WASSERVERSORGUNG  
BAYERISCHER WALD,  
SITZ DEGGENDORF

Christian Bernreiter  
Landrat  
Verbandsvorsitzender

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung des  
Zweckverbandes Niederbayerische Freilichtmuseen  
Massing im Rottal und Finsterau im Bayerischen Wald  
für das Haushaltsjahr 2014**

**I.**

Auf Grund der Art. 26 Abs. 1 und 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes folgende Haushaltssatzung erlassen, die hiermit gemäß Art. 24 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Art. 65 Abs. 3 GO amtlich bekannt gemacht wird:

**§ 1**

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit festgesetzt. Er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	1.727.750 €
und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	670.100 €

ab.

**§ 2**

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Vermögenshaushalt werden nicht aufgenommen.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

**§ 4**

1. <sup>1</sup>Die Verbandsumlage zur Abdeckung des ungedeckten Bedarfs wird gemäß § 20 Abs. 2 der Verbandssatzung auf 1.379.385 € festgesetzt. <sup>2</sup>Dieser Betrag ist von den Verbandsmitgliedern wie folgt aufzubringen:

Bezirk Niederbayern	844.525 €
Landkreis Rottal-Inn	239.280 €
Landkreis Freyung-Grafenau	239.280 €
Markt Massing	28.150 €
Gemeinde Mauth	28.150 €

2. <sup>1</sup>Die Investitionsumlage wird gemäß § 20 Abs. 3 der Verbandssatzung auf 380.000 € festgesetzt. <sup>2</sup>Dieser Betrag ist von den Verbandsmitgliedern wie folgt aufzubringen:

Bezirk Niederbayern	232.650 €
Landkreis Rottal-Inn	75.350 €
Landkreis Freyung-Grafenau	56.500 €
Markt Massing	8.850 €
Gemeinde Mauth	6.650 €

### § 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 100.000 € festgesetzt.

### § 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2014 in Kraft.

### II.

(1) Die diesjährige Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

(2) Der Haushaltsplan 2014 liegt gemäß Art. 26 Abs. 1 und 40 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Art. 65 Abs. 3 GO vom Tage nach der Veröffentlichung eine Woche bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in Landshut, Maximilianstraße 15, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Landshut, 15. April 2014  
ZWECKVERBAND NIEDERBAYERISCHE FREILICHT-  
MUSEEN MASSING IM ROTTAL  
UND FINSTERAU IM BAYERISCHEN WALD

Dr. Olaf Heinrich  
Bezirkstagspräsident  
Verbandsvorsitzender

## Landes- und Regionalplanung

### Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Regionalen Planungsverbandes Landshut für das Haushaltsjahr 2014

#### I.

Auf Grund des Art. 7 Abs. 5 Nr. 4 BayLPIG, Art. 40 ff. KommZG und Art. 55 ff. LKrO erlässt der Regionale Planungsverband Landshut folgende Haushaltssatzung:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird im

<b>Verwaltungshaushalt</b>	in Einnahmen auf	204.890 €
	in Ausgaben auf	204.890 €

und im		
<b>Vermögenshaushalt</b>	in Einnahmen auf	29.000 €
	in Ausgaben auf	29.000 €

festgesetzt.

#### § 2

**Kredite** werden nicht aufgenommen.

#### § 3

**Verpflichtungsermächtigungen** werden nicht festgesetzt.

#### § 4

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** wird auf 10.000 € festgesetzt.

### § 5

<sup>1</sup>Zur Finanzierung des nicht gedeckten Aufwandes wird von den Verbandsmitgliedern im Haushaltsjahr 2014 eine **Umlage von 0,05 € pro Einwohner** erhoben (vgl. § 16 Abs. 2 der Verbandssatzung). <sup>2</sup>Maßgeblich für die Berechnung der Umlage ist die Einwohnerzahl zum 31. Dezember 2012 (vgl. § 16 Abs. 3 und 4 der Verbandssatzung).

### § 6

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2014 in Kraft.

### II.

<sup>1</sup>Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile (Schreiben der Regierung von Niederbayern vom 21. März 2014 Az. 24-8199-1/2014). <sup>2</sup>Der Haushaltsplan liegt bis zum Ablauf des Haushaltsjahres 2014 (31. Dezember 2014) bei der Geschäftsstelle des Regionalen Planungsverbandes Landshut, Gestütstraße 10, 84028 Landshut, während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme auf.

Landshut, 27. März 2014  
REGIONALER PLANUNGSVERBAND  
LANDSHUT

Alfons Sittinger  
Erster Bürgermeister  
Verbandsvorsitzender

## Naturschutz

**Verordnung  
zur Änderung der Verordnung  
über das  
„Landschaftsschutzgebiet Bayerischer Wald“**

**Vom 14. Oktober 2013**

Auf Grund von § 26 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der Fassung vom 1. März 2010 (BGBl I 2009 S. 2542), § 22 Abs. 2 BNatSchG in Verbindung mit Art. 51 Abs. 2 Satz 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) in der Fassung vom 1. März 2011 (GVBl 2011 S. 82) erlässt der Landkreis Straubing-Bogen folgende

**Verordnung:**

**§ 1**

Die Verordnung über das „Landschaftsschutzgebiet Bayerischer Wald“ vom 17. Januar 2006 (RABI Nr. 2/2006) wird in § 2 Abs. 1 und in Abs. 2 Satz 1 jeweils um folgenden Unterpunkt ergänzt:

„13 in der Gemeinde Neukirchen vom 14. Oktober 2013“.

**§ 2**

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Straubing-Bogen in Kraft.

Straubing, 14. Oktober 2013  
LANDKREIS STRAUBING-BOGEN

Alfred Reisinger  
Landrat

Anlage

2 Karten M 1 : 100.000 / 25.000

Hinweis:

Nach Art. 52 Abs. 7 BayNatSchG ist eine Verletzung der Vorschriften des Art. 52 Abs. 1 bis 6 BayNatSchG unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Rechtsverordnung schriftlich unter Angabe der Tatsachen, die die Verletzung begründen sollen, bei der für den Erlass zuständigen Behörde geltend gemacht wird.

## Schulwesen

**Verordnung über die Schule am Stadtpark  
Waldkirchen, Sonderpädagogisches Förderzentrum,  
Landkreis Freyung-Grafenau**

**Vom 27. März 2014 Nr. 44-5301/438-1**

Auf Grund von Art. 26 Abs. 1, Art. 20 und Art. 29 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 24. Juli 2013 (GVBl S. 465), erlässt die Regierung von Niederbayern folgende

**Verordnung:**

**§ 1**

(1) Die Schule im Erlenhain Waldkirchen, Sonderpädagogisches Förderzentrum, erhält die Bezeichnung

**Schule am Stadtpark,  
Sonderpädagogisches Förderzentrum.**

(2) In der Verordnung über die Errichtung des Sonderpädagogischen Förderzentrums Waldkirchen vom 5. April 2006 Nr. 44-5304/438-3 (RABI Nr. 5/2006 S. 29) wird in § 2 Satz 3, § 3 Abs. 1 Satz 1, § 3 Abs. 2 Satz 1, § 3 Abs. 3 Satz 1 und § 3 Abs. 4 Satz 1 jeweils die Bezeichnung „Schule im Erlenhain“ durch die Bezeichnung

**Schule am Stadtpark**

ersetzt.

**§ 2**

Diese Verordnung tritt am 1. August 2014 in Kraft.

Landshut, 27. März 2014  
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Heinz Grunwald  
Regierungspräsident

**Verordnung über die Volksschulorganisation im  
Markt Essenbach, Landkreis Landshut**

**Vom 1. April 2014 Nr. 44-5103/004-18**

Auf Grund von Art. 26 Abs. 1 und Art. 7 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 24. Juli 2013 (GVBl S. 465), erlässt die Regierung von Niederbayern folgende

**Verordnung:**

**§ 1**

Der Sprengel der Grundschule Essenbach, zuletzt beschrieben in § 1 der Verordnung vom 16. September 2013 Nr. 44-5102/057-1 (RABI Nr. 12/2013 S. 91) wird aufgehoben und wie folgt neu beschrieben:

Der Sprengel der Grundschule Essenbach umfasst in Bezug auf die Jahrgangsstufen 1 mit 4 das Gebiet des Marktes Essenbach ohne die Gemeindeteile Mettenbach, Oberahrain, Oberröhrenbach, Oberwattenbach, Ohu, Unterahrain, Unterröhrenbach, Unterwattenbach, Veitsberg und Wattenbacherau.

**§ 2**

Der Sprengel der Grundschule Ahrain, zuletzt beschrieben in § 3 der Verordnung vom 22. April 2005 Nr. 540-5103/004-17 (RABI Nr. 7/2005 S. 57), wird aufgehoben und wie folgt neu beschrieben:

Der Sprengel der Grundschule Ahrain umfasst in Bezug auf die Jahrgangsstufen 1 mit 4 das Gebiet der Gemeindeteile Mettenbach, Oberahrain, Oberröhrenbach, Oberwattenbach, Ohu, Unterahrain, Unterröhrenbach, Unterwattenbach, Veitsberg und Wattenbacherau des Marktes Essenbach.

**§ 3**

Diese Verordnung tritt am 1. August 2014 in Kraft.

Landshut, 1. April 2014  
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Heinz Grunwald  
Regierungspräsident

**Verordnung über die Volksschulorganisation in der  
Stadt Pfarrkirchen und in den  
Gemeinden Hebertsfelden, Postmünster und Schönau,  
Landkreis Rottal-Inn**

**Vom 9. April 2014 Nr. 44-5102/213-7**

Auf Grund von Art. 26 Abs. 1, Art. 29 und Art. 7 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 24. Juli 2013 (GVBl S. 465), erlässt die Regierung von Niederbayern folgende

**Verordnung:**

**§ 1**

In § 1 Abs. 3 Ziffer 1 der Verordnung vom 20. Januar 2005 Nr. 540-5102-213-6 (RABI Nr. 3/2005 S. 17) über den Sprengel der Grundschule Postmünster werden die Gemeindeteile Christanger und Fasselsberg gestrichen.

**§ 2**

Der Sprengel der Grundschule Pfarrkirchen, zuletzt beschrieben in § 3 der Verordnung vom 11. März 2014 Nr. 44-5102/091-1 (RABI Nr. 5/2014 S. 38), wird aufgehoben und wie folgt neu beschrieben:

Der Sprengel der Grundschule Pfarrkirchen umfasst in Bezug auf die Jahrgangsstufen 1 mit 4 das Gebiet der Stadt Pfarrkirchen ohne die Gemeindeteile Bodenöd, Duldung, Feiern, Geiersberg, Hölzlhub, Holzen, Holzleiten, Loh, Naderöd, Ölharten, Rockern, Ruppertsöd, Schwarzenstein, Spitzmäusing, Unternalling und Weiden.

**§ 3**

Diese Verordnung tritt am 1. August 2014 in Kraft.

Landshut, 9. April 2014  
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Heinz Grunwald  
Regierungspräsident